

**Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über die Festlegung der  
Grenzen des und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den  
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goldach (Klarstellungs- und  
Ergänzungssatzung Schönstraße – Süd)**


Vom 17.01.2000

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) erläßt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goldach, Bereich Schönstraße Süd, (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen befinden sich die Grundstücke der Gemarkung Goldach, Fl.-Nrn. 1866/2, 1866/3, 1866/5, 1866/10, 1866/11, 1866/12, 1866/13, 1866/16, 1880/1, 1880/2, 1880/3 und 1880/17 (jeweils vollständig) sowie die Wegeparzelle Fl.-Nrn. 1760/4 (teilweise), die Wegeparzellen Fl.-Nrn. 1760/5 und 1880/7 (jeweils vollständig).
- (2) Die Grundstücke der Gemarkung Goldach, Fl.-Nrn. 1760/1 (Wegeparzelle), 1880/15 sowie 1881 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vollständig einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, den 05.04.2000



Klaus Stallmeister  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Gemeindetafeln  
Angeschlagen am: 24.05.2000  
Abgenommen am: 08.06.2000

Gehder  
Verw.Insp.

- Siegel -